

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

1C 330/2020

Urteil vom 10. März 2021

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Chaix, präsidierendes Mitglied,
Bundesrichterin Jametti, Bundesrichter Haag,
Gerichtsschreiber Gelzer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Camill Droll,

gegen

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn,
Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn,
vertreten durch die Motorfahrzeugkontrolle des
Kantons Solothurn, Abteilung Administrativmassnahmen,
Gurzelenstrasse 3, 4512 Bellach.

Gegenstand

Vorsorglicher Führerausweisentzug,
verkehrsmedizinische Untersuchung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
des Kantons Solothurn vom 2. Juni 2020
(VWBES.2020.103).

Sachverhalt:

A.

A. _____ mit Wohnsitz im Kanton Solothurn wurde am Montag, den 20. Februar 2020, um 10:30 Uhr als Führer eines Personenwagens in Weiningen von der Kantonspolizei Zürich kontrolliert. Da diese in seinem Fahrzeug Cannabisgeruch feststellte und ca. 2,5 g Cannabis fand, ordnete sie eine Blut- und Urinentnahme an und entzog A. _____ vorsorglich den Führerausweis.

B.

Mit Verfügung vom 2. März 2020 händigte die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn (MFK) A. _____ den Führerausweis unter Vorbehalt wieder aus.

Gemäss dem pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH) vom 4. März 2020 wies das Blut von A. _____ im Zeitpunkt der Blutentnahme um 12:07 Uhr Tetrahydrocannabinol (THC, Cannabis) in einer Konzentration von 2,7 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/L}$) (Vertrauensbereich 1,8 bis 3,6 $\mu\text{g/L}$) und THC – Carbonsäure (THC – COOH) in einer Konzentration von 41 $\mu\text{g/L}$ auf. Das Gutachten empfiehlt eine Verkehrsunfähigkeit für einen häufigen Cannabiskonsum (d.h. mehrmals pro Woche) spreche.

Gestützt auf dieses Gutachten zog die MFKA, _____ mit Verfügung vom 16. März 2020 aus Gründen der Verkehrssicherheit UZH zu. Einer Tage gegen von A, _____ erhobenen Beschwerde erteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn mit verfa UZH anzumelden.

C.

A, _____ erhebt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem sinn gemässen Anträgen, das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 16. März 2020 mit Verfügung vom 7. Juli 2020 die UZH anzumelden. Das Verwaltungsgericht, die MKF und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beantragen, die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 16. März 2020 mit Verfügung vom 7. Juli 2020 zu bestätigen.

Erwägungen :

1.

1.1. Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, gegen den nach Art. 85 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Bundesverfassung (BVG) geltenden Verwaltungsakt. Die kantonale Instanz hat dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorsorglich erteilt.

1.2. Der vorsorgliche Führerausweis zugestellte vorsorgliche Massnahme (Urteile 1C 232/2018 vom 13. August 2018 E. 1.2.1 und 1.2.2).

2.

2.1. Gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG gilt als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen, wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt (Art. 31 Abs. 2 SVG). Die Verordnung über die Verkehrsregeln (VVRV; SR 741.11) enthält die entsprechenden Bestimmungen. Die Konzentration von THC: 1,5 µg/L; freies Morphin: 15 µg/L; Kokain: 15 µg/L (Art. 34 lit. a – c der Verordnung vom 22. Mai 2008 des ASTRA zur Bundesverordnung über die Verkehrsregeln (VVRV; SR 741.11)).

2.2. Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, die MFKA habe zu Recht eine Fahreignungsuntersuchung angeordnet. Zur Begründung führt sie an, dass der Beschwerdeführer am 20. Februar 2020 um 12:07 Uhr eine THC-Konzentration von mindestens 1,8 µg/L gemessen worden sei. Demnach sei er im Zeitpunkt der polizeilichen Anhaltung fahruntüchtig. Die COOH-Gehalte im Vollblut von $\geq 40 \mu\text{g/L}$ auf einen mehrmals gelegentlichen Cannabiskonsum hin, welcher zwei-felander fahruntüchtig macht. Die COOH-Konzentration von $\geq 75 \mu\text{g/L}$ im Blut als indizierter Erachtet. Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus sei zumindest bei Fahrzeugführern, die einen einwandfreien Autokennwert von $75 \mu\text{g/L}$ anzuordnen.

Beim Beschwerdeführer fiel die Gefahreines Mischkonsums ausser Betracht, da er einzig auf Cannabis positiv getestet worden sei. Die COOH-Konzentration von $41 \mu\text{g/L}$ könnte bei isolierter Betrachtung auf einen Grenzfalle schliessen lassen, weil er knapp über dem von der Vorinstanz festgelegten Grenzwert von $41 \mu\text{g/L}$ liegt. Begründete Zweifel an seiner Fahreignung aufkommen, zumal diese Konzentration eine negative Fahreignung anzeigt.

2.3. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe im vorinstanzlichen Verfahren bis zum Schluss des Beweisverfahrens drei Einmündungen erhalten.

2.4. Aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt sich sicher kennbar, dass die Vorinstanz davon ausging, die vom Beschwerdeführer angeführten Argumente seien nicht zureichend. Dies wird dadurch bestätigt, dass die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde ergänzend ausführte, aus den Testergebnissen ergäbe sich, dass der Beschwerdeführer fahruntüchtig sei.

3.

3.1. Sodann rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe bezüglich der Erforderlichkeit der Abklärung der Fahreignung das Ergebnis der Fahreignungsuntersuchung nicht berücksichtigt. Der Wert von $1,8 \mu\text{g/L}$ zu einer fahruntüchtig gemäss SVG führe. Nach Art. 15 d Abs. 1 lit. b SVG bedinge die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung die Fahreignungsuntersuchung.

3.2. Art. 15 d SVG Abs. 1 lautet :

1. Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei :

- Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,16 Gewichtspro mille oder mehr.
- Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen.

c. Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen; d. Meldung einer kantonalen IV – Stellenach Art. 10 Abs. 1 lit. a. S. 1 des Strassenverkehrsrechts, die auf eine Person mit einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen eines anderen Zustands, der die Teilnahme am Verkehr ausschliesst, abzielt. Diese Regelung wurde im Rahmen des Handlungsprogramms des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr (Via sicura) neu geregelt. In den in Art. 10 Abs. 1 lit. a. S. 1 des Strassenverkehrsrechts genannten Fällen ist grundsätzlich zwingend und ohne weitere Einzel fall prüfung eine Fahreignungsuntersuchung anzusetzen (z. B. Cannabis) im Auto mit führe, soll nur dann einer Fahreignungsuntersuchung unterworfen werden, wenn er oder sie in fahruntüchtigem Zustand angetroffen wurde. Basler Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 21 zu Art. 15 d. SVG; HANSGIGER, SVG Kommentar, 8. Aufl., N. 3 zu Art. 10 Abs. 1 lit. a. S. 1 des Strassenverkehrsrechts.

3.3. Dader Beschwerde führer am 20. Februar 2020 unbestrittenermassen beim Fahren unter dem Einfluss von Cannabis kontrolliert wurde, bei dem ein Wert von 41 µg/l gemessen wurde, der die Grenze für die Abklärung der Fahreignung keines selbstständige Bedeutung hat.

4.

4.1. Die Vorinstanz führte aus, dass die vorsorgliche Führerausweisentzug bis zur Abklärung der Frage, ob eine verkehrsrelevante Drohung vorliegt, gerechtfertigt ist.

4.2. Der Beschwerde führer wendete ein, nach der Rechtsprechung sei die Wiederzulassung zum Verkehr vor der Ausräumung der Drohung möglich.

4.3. Führerausweis werden entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 10 Abs. 1 lit. a. S. 1 des Strassenverkehrsrechts). Eine Fahreignungsuntersuchung rechtfertigen. Wird eine verkehrsmedizinische Abklärung angeordnet, ist daher der Führerausweis zu entziehen. DANIELKAISER, Führerausweisentzug – Erfolgsaussicht einer Beschwerde an das Bundesgericht, Strassenverkehr 2/2020, S. 10. Seit mehreren Jahrzehnten im Besitz des Führerausweises war und bisher keine verkehrsrelevanten Alkoholprobleme hatte, den Führerausweis zu entziehen.

4.4. Die Vorinstanz erteilt der kantonalen Beschwerdemit Verfügung vom 24. März 2020 die aufschiebende Wirkung namentlich der kantonalen Beschwerde. COOH – Gehalt zu werten sei. Zudem sei unklar, wann das IRM – UZH in der ausserordentlichen Pandemie – Lage wieder verkehrt werden kann. COOH – Wert von 41 µg/l bezüglich der Erforderlichkeit einer Fahreignungsuntersuchung als Grenzfall zu werten, zumal der Grenzwert von >= 40 µg/l in der Lehre und Rechtsprechung zum Teil als zu tief qualifiziert wurde und das Bundesgericht den Wert von 49 µg/l als Grenzwert für die Abklärung der Fahreignung festsetzt. COOH – Wert von 49 µg/l bezüglich einer Person, die im Strassenverkehr noch nie in fahruntüchtigem Zustand angetroffen wurde, keine Abklärung der Fahreignung erforderlich ist. COOH – Wert von >= 40 µg/l zwar in der Regel die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung, jedoch in der Regel ohne vorsorglichen Führerausweisentzug. COOH – Wert von 41 µg/l nicht auf einen besonders hohen bzw. unkontrollierten Cannabiskonsum zu schliessen, der den Beschwerdeführer in fahruntüchtigem Zustand angetroffen hätte. Wert von mindestens 1,8 µg/l die Nachweisgrenze von 1,5 µg/l nur wenig überschritten und in Bezug auf Cannabis keine gesicherten Erkenntnisse über die Fahreignung bestehen, weshalb nicht ohne weiteres vom Nachweis von THC im Körper des Betroffenen auf eine Fahreignung geschlossen werden kann (BGE 130 IV 32 E. 3.2 und 3.3 S. 36 mit Hinweisen, vgl. auch REICH, a. a. O., S. 36 und 42 f.). Wert von ca. 3,5 ng/ml bzw. µg/l namentlich damit, dass ihr vom Arzt und vom Gutachter eine Verminderung der Gesamtleistung festgestellt wurde, ander Fahreignung des Beschwerdeführers, die ein vorsorglichen Führerausweisentzug rechtfertigen, abwich.

5.

Nachdem Gesagten ist die Beschwerde betreffend den Eventualantrag gut zu heissen und im Übrigen abzuweisen. Bei diesem Ausgang ist die Beschwerde als unzulässig zu erachten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

1.1. Inteilweiser Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben, als es den vorder Motor fahrer betrifft.

1.2. Die Sache wird zur Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen im kantonalen Verfahren an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000. – – werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte auferlegt.

3.

Der Kanton Solothurn hat dem Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000. – – zu bezahlen.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bau – und Justizdepartement des Kantons Solothurn, dem Verwaltungsgericht

Lausanne, 10. März 2021

*Im Namen der Öffentlich – rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts*

Das präsidierende Mitglied : Chaix

Der Gerichtsschreiber : Gelzer